



Sicherheitsmerkblatt



für Standbetreiber
bei Veranstaltungen / Märkten der Stadt Völklingen

(Hinweis: Dieses Merkblatt ist gültig für **alle** Veranstaltungen der Stadt Völklingen.)



Elektrische Einrichtungen und Strom:

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Unterverteilung ab der Stromverteilung ist selbst zu verlegen; Kabeltrommeln sind stets komplett abzurollen. Gewerbliche Standbetreiber müssen alle elektrischen Anlagen und Leitungen regelmäßig nach DGUV Vorschrift 3 prüfen lassen. Die Unterlagen zur Prüfung sind auf Verlangen vorzulegen. Beim Betrieb elektrischer Geräte ist ein Pulverlöscher mit mind. 6 kg Löschpulver vorzuhalten.

Aufstellung elektrischer Heiz- und Wärmegeräte:

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmegeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.



Fritteusen und Fettbackgeräte:

Werden Fritteusen, Fettbackgeräte und/oder Ähnliches ab einem Gehalt von 10 Litern Fettgesamtmenge vorgehalten und betrieben, ist mindestens ein Feuerlöscher mit 6 Litern vorzuhalten (nach DIN EN 3 mindestens 2 Lösch Einheiten). Der Feuerlöscher muss ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl oder Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein (Brandklasse F).



Offenes Feuer, Gasbetriebene Geräte:

Beim Umgang mit offenem Feuer im Freien bzw. beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich zu einem Feuerlöscher eine Löschdecke DIN EN 1869 zum Ablöschen brennender Personen am jeweiligen Stand vorzuhalten.



Brandsicherheitswache:

Den mit der Brandsicherheitswache beauftragten Angehörigen der Feuerwehr ist jederzeit Zugang zu allen Veranstaltungsbereichen und Verkaufsständen zu gewährleisten. Die Beseitigung von Mängeln liegt in der Verantwortung des Veranstalters und der Betreiber. Die Feuerwehr ist berechtigt jederzeit Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen.

Flüssiggas- und Druckgasflaschen:

Innerhalb von Gastronomie-/Verkaufsständen dürfen maximal 2 Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von jeweils 11kg aufgestellt werden. Die Lagerung von weiteren Reserveflaschen oder leeren Druckgasbehältern in den Ständen ist nicht zulässig. Die Lagerung von benötigten Reserveflaschen ist mit dem Veranstalter abzuklären. Es ist eine Zentrallagerung anzustreben. Die Schlauchleitungen sind so kurz wie möglich und geschützt zu verlegen. Poröse oder beschädigte Leitungen sind sofort auszutauschen und dürfen nicht verwendet werden. Schlauchleitungen und Druckminderer dürfen auch nicht älter als 10 Jahre sein. Geeignete Feuerlöscher sind vorzuhalten



Die Prüfbücher der betriebenen Gasanlagen müssen vorhanden sein. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage nach DGUV Vorschrift 79 einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen. Gasanlagen können z.B. von folgenden Unternehmen kostenpflichtig geprüft werden:

z.B. Sachverständiger für Flüssiggasanlagen:

TS-Fahrzeuge/Kfz-Meisterbetrieb T. Schmidt
Elisabethstraße 31
66130 Saarbrücken
Telefon mobil: 0151 / 53628417
Email: ts-fahrzeuge@web.de

Ohne gültiges Prüfzertifikat bei der Abnahme des Standes erfolgt keine Freigabe durch den Veranstalter zum Betrieb.



Allgemeine Hinweise

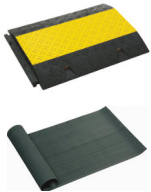
für Standbetreiber bei Veranstaltungen / Märkten der Stadt Völklingen

(Hinweis: Dieses Merkblatt ist gültig für **alle** Veranstaltungen der Stadt Völklingen.)



1. Freihaltung Löschwasserentnahmeeinrichtungen:

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnung von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen durch Dekorationen nicht verdeckt sein.



2. Behelfsmäßige Leitungsverlegung:

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit geriffelten Gummimatten oder Kabelbrücken sichtbar abzudecken. Vorzugsweise werden für die Hauptwege schwarz-gelbe Kabelbrücken verwendet. Es besteht Verkehrssicherungspflicht!



3. Anwesenheit des Betreibers:

Während der laufenden Veranstaltung muss der Betreiber des jeweiligen Standes ständig anwesend sein. Der Betreiber kann auch weitere Personen mit der Anwesenheit und Beaufsichtigung des Standes beauftragen. Das Sicherheitsmerkblatt des Veranstalters muss aber von allen Beauftragten und Aufsichtspersonen des Standbetriebes unterschrieben werden.



4. Abfall:

Abfälle wie Kartonagen, Verpackungen und Papier dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden. Die Reinigung der Stände oder Außenflächen obliegt dem Aussteller. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, alles was vom Aussteller nach Ende der Abbauzeit zurückgelassen wird zu entsorgen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Schäden und Verunreinigungen gilt das Verursacherprinzip.



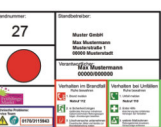
5. Erste Hilfe:

Nach §323 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet. Wer bei Unglücks- oder Notfällen keine Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zuzumuten ist, kann laut Gesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Je nach Größe der Veranstaltung sind ggfs. Sanitäter vor Ort. Ansonsten sind die Maßnahmen auf dem Sicherheitsmerkblatt zu befolgen.



6. Parken auf dem Veranstaltungsgelände:

Die Erteilung von Parkgenehmigungen für das Veranstaltungsgelände liegt in der Entscheidung des Veranstalters; jedoch sind Flucht- und Katastrophenwege grundsätzlich freizuhalten. Falsch parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.



7. Sicherheitsmerkblatt des Veranstalters:

Der Veranstalter übergibt den Betreibern der Stände, Zelte und Fahrgeschäfte sowie den Leitern der Sport- und Diskoveranstaltungen ein Sicherheitsmerkblatt in zweifacher Ausführung. Der Betreiber ist verpflichtet eine unterschriebene Ausführung gut sichtbar in den jeweiligen Ständen auszuhängen. Die zweite Ausführung wird der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Aufbewahrung im Einsatzleitfahrzeug übergeben. Das Merkblatt muss vom Betreiber und allen verantwortlichen Mitarbeitern der jeweiligen Stände unterschrieben werden. Auf dem Sicherheitsmerkblatt sind unter anderem die Telefon- und Notrufnummer des Einsatzleitung, der Standort der Einsatzleitung und des Rettungsdienstes sowie die im Schadensfall notwendigen Maßnahmen aufgeführt.

Die Kenntnisnahme des Merkblattes ist per Unterschrift zu dokumentieren.